

Münchener Modell und Sonderleitfaden

Teplice, 11.04.2017

John Oliver Haugg – Symbli, System im Blick
Diplom-Sozialpädagoge (FH), Familientherapeut (HeilprG)

Verfahrensbeistand, Umgangspfleger, Vormundschaften,
angeschlossen an den Verein Anwalt des Kindes München
e.V., Mediation und Beratung. Mitglied in den
Arbeitskreisen Münchener Modell und Sonderleitfaden am
Familiengericht München (als Vertreter des
Kreisjugendamtes München)

Münchener Modell



- Es wird in München seit 2007 praktiziert.
- Das Münchener Modell ist ein Leitfaden zur Lösung der häufigen Sorgerechts- und Umgangsverfahren.
- Eltern sollen eigenverantwortlich und rasch eine tragfähige Lösung zum Wohl ihrer Kinder finden. (Daher gibt es meist gerichtlich gebilligte Vereinbarungen.)
- Konfliktlösung steht im Vordergrund, nicht Konfliktverhärtung.

Münchener Modell



- Beschleunigung anstatt Entschleunigung (Ausnahme Sonderleitfaden)
- Gezieltes Zusammenwirken der verschiedenen Professionen: Gericht, Stadt- und Kreisjugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände und Sachverständige.
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung durch regelmäßige Arbeitskreise (Münchener Modell, Sonderleitfaden, Interdisziplinärer, Trennung und Scheidung, häusliche Gewalt, Istanbulkonvention)

Das Münchner Modell



- Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a Abs.4 FamFG betreffen
- Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift sowie auch ggf. später eingehende eilige Schriftsätze per Fax.
3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokollvermerk erstellt.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung, Mediation oder auch ein Güterichterverfahren an.

- Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen.
- Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



- Die beteiligten Fachkräfte klären zunächst mit den Eltern, ob das vorgeschlagene Angebot geeignet ist. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Sie teilen aber dem Gericht und auch dem Jugendamt die Nichteignung des Angebots oder die Beendigung der Beratung / Mediation unverzüglich mit. Andernfalls fragt das Gericht vor Ablauf von 3 Monaten nach, ob die Beratung oder Mediation noch andauert.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich gesondert – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Bei Bedarf erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung. Der Sachverständige arbeitet nach gerichtlichem Auftrag lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.

Das Verfahren soll nach folgenden
Richtlinien ablaufen:



14. Anders als ein Berater hat der Sachverständige
keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und
Jugendamt.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:



15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z. B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung.
- Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell)

Der Sonderleitfaden



- In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

Der Sonderleitfaden



- Im Antrag beziehungsweise in der Antragserwiderung soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung dargestellt werden.
- Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren werden vom Gericht umgehend beigezogen.

Der Sonderleitfaden



- Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin.
- Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.

Der Sonderleitfaden



- Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen vertraulich behandelt werden.
- Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils.

Der Sonderleitfaden



- Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk.
- Ggf. Teilnahme einer empfohlenen Spezialberatungsstelle oder einer gewaltzentrierte Beratungsstelle am ersten Termin.

Der Sonderleitfaden



- Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes mit Sonderfallbenennung erfolgen.
- Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab.

Der Sonderleitfaden



- Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen,
- eine/n Sachverständige/n beauftragen
- einen Verfahrensbeistand / UmgangspflegerIn einsetzen
- oder den Umgang vorläufig ausschließen.
- Einen vorläufigen begleiteten Umgang anordnen anstatt des vorläufigen Umgangsausschlusses.

Der Sonderleitfaden



- Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet.
- Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander entbinden.

Der Sonderleitfaden



- Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach § 163 II FamFG in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt.

Der Sonderleitfaden



- Bei weiter bestehender kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangsausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangsausschluss vorzugswürdig.

Der Sonderleitfaden



- Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört.
- In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann.
- Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.

Der Sonderleitfaden



- Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich.

Symbli
System im Blick